

zu. Ordenspriester, welche diese heiligen Handlungen sich anmaßen, unterliegen der Excommunication; Weltpriester begehnen dadurch eine schwere Sünde.

5. Andere Gnadenmittel, welche die Kirche ihren Kindern auf dem Sterbebette darbietet, sind a. die heiligen Ablässe, und unter diesen ist vorzüglich der vollkommene Ablass zu erwähnen, welcher im Augenblicke des Todes durch die Generalabsolution (s. d. Art.) und die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen gewonnen wird. b. Im Todeskampfe die *commendatio animae*. Je näher der Kranke dem Tode kommt, desto mehr bedarf er der Tröstung im Leiden, der Stärkung gegen mancherlei Versuchungen, oft auch noch der Absolution. Das römische Rituale mahnt daher: *Ingravescente morbo parochus infirmum frequentius visitabit, et ad salutem diligenter juvare non desinet: monebitque instanti periculo se confestim vocari, ut in tempore praesto sit morienti*. Die Kirche macht es dem Curatlerus zur Pflicht, nach Thunlichkeit dafür zu sorgen, daß kein Gläubiger ohne priesterlichen Beistand sterbe, und daß an jedem Sterbebette der erhebende Ritus vorgenommen werde, welchen die Ritualien unter dem Titel *Commendatio animae* enthalten. Er besteht aus der Darreichung des Sterbekreuzes als der Fahne, unter welcher der letzte entscheidende Kampf des Erdenpilgers siegreich bestanden werden soll; aus der Darreichung der brennenden geweihten Kerze als des Symbols Jesu Christi, des ewigen Lichtes, welches der Seele leuchten wird, wenn das Auge des Leibes gebrochen ist; ferner aus dem Abbeten der abgekürzten *Vitanei* aller Heiligen; endlich aus dem Gebete *Proficiscere bis delicta juventutis incl.* (De Herdt, *Sacrae liturg. praxis* III, p. 6, n. 27). Dauert der Todeskampf länger, so kann man sich noch der Psalmen bedienen, auf welche das Rituale am Schluß hinweist, oder anderer frommen, durch kirchlichen Gebrauch geheiligten Gebete. Besser ist es jedenfalls, die in den liturgischen Büchern vorgeschriebenen oder empfohlenen Gebete zu wiederholen, als zur bloßen Privatandacht seine Zuflucht zu nehmen. Ganz in der Ordnung aber ist es, dieselben zu unterbrechen, um dem Sterbenden passende Zusprüche und Schußgebetelein, namentlich Acte der theologischen Tugenden und der Reue und der Gleichförmigkeit mit Gottes heiligem Willen, in der Muttersprache zu bieten, so lange Bewußtsein bei ihm noch vorauszusetzen ist. — Die sacramentale Absolution darf ihm gesendet werden, so oft er sie durch ein Zeichen begehrt, das man mit ihm vor Eintreten der Agonie schon vereinbart hat. Bei lange wähernder Agonie darf man sie auch öfter oder seltener je nach dem bekannten Seelenzustande des Sterbenden ertheilen, ohne daß sie ertreten wurde. (S. Lig., *Prax. confess.*, cap. 11, § 5, n. 276). — Treten die Kennzeichen des unmittelbar nahenden Todes ein, so bete man um so inniger für den Sterbenden, und wenn er bei Be-

wußtsein ist, mit ihm. Bei Beginn der Expiration betet man laut die im Rituale auf die Knie Cum tempus expirandi exstiterit etc. folgenden Gebete, und nach dem Ausschiden der Seele die gleichfalls dortselbst notierten Gebete *Subvenite Sancti Dei etc.* Während seiner Anwesenheit im Sterbezimmer dulde der Priester dem nur die nächsten Angehörigen des Kranken und mahne auch diese, dem Sterbebette nicht zu nah zu stehen, ihren Schmerz nicht zu laut kund zu geben und über ihre Beobachtungen nicht in einem dem Kranken bemerkbaren Weise sich zu äußern.

6. Auch auf das leibliche Wohl der Kranken soll der Seelsorger sein Augenmerk richten: a. durch Unterstützung in ihrer Armut und Arbeitslosigkeit (Rit. Rom.: *Eorum praecipua curam geret, qui humanis auxiliis destituti etc.*) wobei er übrigens Vorsicht nöthig hat, daß nicht das Heilige materiellem Interesse dienstbar gemacht wird, weil bisweilen der Priester gerufen wird um die Spendung der heiligen Gnadenmittel ausgegangen wird, bloß um zeitliche Unterstützung zu ertheilen; b. durch Mahnung der Kranken und ihrer Angehörigen, rechtzeitig einen zuverlässigen Arzt, seinen Kurpfuscher, zu rufen (Eccl. 38), denselben nicht ohne Nothwendigkeit zu wechseln (Rom. 126) und seine Ordinationen genau zu befolgen; c. durch Zusammenwirkung mit dem Arzte, indem ihm seine auf den Zustand des Kranken bezüglichen Wahrnehmungen mittheilt; d. durch erste nothwendigste Hilfeleistung in Fällen, in welchen der Arzt nicht früh genug zur Stelle sein kann; e. durch Ob Sorge für gehörige Diät des Kranken, Reinlichkeit des Zimmers und besonders der Bett- und Leibwäsche; f. durch Fernhalten von Besuchen, welche den Kranken nur aufregen. Sich in größerem Umfange mit Ausübung von Arzneikunde zu befassen, steht dem Priester nicht zu, er möge sich denn ganz außerordentlicher medicinischer Kenntnisse und Erfahrungen erfreuen, was nur äußerst selten zutrifft. In der Regel genügt es sich an das zu halten, was erprobte pastoralmedicinische Schriften lehren. Durch allgemeines Verhängegesetz (c. 9, X 3, 50; S. Liguori, *Theol. mor.* 7, n. 384) ist die Ausübung der Chirurgie sowie jeder mit Schneiden oder Brennen verbundenen Kur allen in höheren Weihen stehenden Clerikern und allen Ordenspersonen verboten, außer wenn eine derartige Hilfeleistung dem Kranken nothwendig, ein anderer Sachverständiger nicht zu haben, der anwesende Cleriker aber genügend medicinisch-chirurgisch gebildet und erfahren wäre. Das wachsame Auge ist auch darauf zu richten, daß die Gläubigen nicht Heilmittel anwenden, welche die Sittlichkeit verstoßen, oder welche als Abgötzen zu verwerfen sind. Hinsichtlich des Magnetismus (s. d. Art.) und Hypnotismus muß man sich nach die bisher ergangenen kirchlichen Erlasse richten. Steht der Fall unter keinem kirchlichen Verbot, enthalte man sich ebenso sehr, ein derartiges Verfahren zu verwerfen, als es anzurathen.